

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat der 12. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts am 05.01.2026 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 06.12.2024, Az. 9 O 51/23, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Der Termin vom 14.01.2026 wird aufgehoben.
3. Der Senat beabsichtigt, den Gegenstandswert für das Berufungsverfahren auf 2.200,-- € festzusetzen.
4. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz im Zusammenhang mit Architektenleistungen. Streitig in der Berufungsinstanz ist lediglich noch die Frage des Mitverschuldens des Klägers an der fehlenden Winddichtigkeit des Dachgeschosses.

Der Kläger und der Beklagte sind im Zusammenhang mit dem klägerseitigen Bauvorhaben „Neubau Einfamilienhaus in S., , Flur , Flurstück “ durch den in Anlage K1 enthaltenen Architektenvertrag vom 07.10.2013 miteinander verbunden. In Anlage K1 heißt es auszugsweise:

„1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Planungs-, Bauleitungs- und Besondere Koordinationsleistungen für ein Bauwerk in S., , Fl. Fl-St. ..

(2) Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau.

2 Pflichten des Auftragnehmers.

(1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber die folgenden Leistungen nach Vertragsetappen.

1 Vertragsetappe Entwurfs- und Genehmigungsplanung

...

2 Vertragsetappe Produktionsplanung

Etappe B1)

Erstellung, Zusammenstellung, Korrektur (Typenplanung), Ausdruck und Lieferung aller auf Etappe A2) und Etappe A3) basierenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, die zur Erstellung des Bauwerks erforderlich sind.

Etappe B2)

Anpassung der LV/ME, Materiallisten und Unternehmerverzeichnisse für die Herstellung des Bauwerkes.

3 Vertragsetappe Produktionskontrolle

Etappe C)

Überwachung der Übereinstimmung der Unterlagen aus B1) und B2), sowie der öffentlichen Auflagen aus Vorschriften und Genehmigungen mit der Ausführung. Insbesondere sind dies:

a) Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder -freigabe, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen, mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,

b) Koordination der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,

...“

Das Objekt wurde sodann errichtet. Ein Abnahmetermin fand weder mit den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen noch hinsichtlich der erbrachten Architektenleistungen zwischen Kläger und Beklagtem statt. Der Kläger bezog das Haus, rügte aber bereits während der Bauphase und auch danach wiederholt das Vorliegen von Mängeln.

Vor diesem Hintergrund führte er sodann vor dem Landgericht Kiel zum Aktenzeichen 9 OH 27/17 unter Beteiligung des Beklagten ein selbständiges Beweisverfahren durch. Für die Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Gutachten des Sachverständigen K. vom 11.11.2018 (künftig GA), 17.10.2019 (künftig 1.Erg.-GA) und 25.08.2021 (künftig 2. Erg.-GA) und des Sachverständigen Prof. S2. vom 22.10.2018 (künftig GA Heizung) und 22.05.2019 (künftig Erg-GA Heizung) verwiesen. Es wird ferner verwiesen auf das Sitzungsprotokoll 04.10.2022 (Beiakte 9 OH 27/17, Bl. 536 ff.) hinsichtlich der ergänzenden Ausführungen der Sachverständigen K. (Architekt), P. (Statiker) und J. (Heizung/Sanitär).

Unter Bezugnahme auf die genannten sachverständigen Stellungnahmen hat der Kläger im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Architektenleistung des Beklagten insbesondere im Bereich der Bauüberwachung nicht den anerkannten Regeln für einen Architekten genügt hätte und mangelhaft sei. Im hiesigen Verfahren sind nunmehr noch folgende Mangelbehauptungen des Klägers Streitgegenstand:

- Heizung: Die Dämmung der kälteführenden Rohre fehle. Kostenansatz: 950 €.
- Fenster: Das Rollo am Wohnzimmerfenster sei nicht funktionsfähig. Das Veluxfenster sei beschädigt. Der Sachverständige Dipl.-Ing. K. habe in seinem Ausgangsgutachten Pauschalbeträge gewählt, und zwar in Höhe von insgesamt 3.650,00 €. Anzusetzen sei aber ein 20%-iger Aufschlag wegen allgemeiner Teuerung, sodass sich ein Betrag in Höhe von 4.380,00 € ergebe.
- Winddichtigkeit: Die Winddichtigkeit sei nicht gegeben. Die Sanierungskosten habe der Sachverständige Dipl.-Ing. K. im Termin zur Anhörung am 04.10.2022 mit 5.500,00 € bewertet.
- Putz Außenbereich: Im Zusammenhang mit den am Außenputz gerügten Mängeln seien die Fehlstellen, die zu geringe Putzstärke sowie die Grundierung an den Ecken durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. K. bestätigt worden. Der Sachverständige habe im Termin zur Anhörung am 04.10.2022 einen Gesamtkostenansatz in Höhe von 23.000,00 € angegeben, habe allerdings ausgeführt, dass die Positionen 6. a) bis 6. c) aus seinem Ausgangsgutachten vom 11.11.2018 sowie die Position 7. hiervon in Abzug zu bringen seien. Position 7. beziehe sich auf die Sanierung des Putzes im Innenbereich. Insgesamt ergebe sich damit ein Sanierungskostenbetrag in Höhe von 18.080,00 €.

- Schimmelbildung: Die seitens des Klägers monierte Schimmelbildung sei ebenfalls bestätigt worden. Nach den vom Sachverständigen K. mitgeteilten Ansätzen im Termin zur Anhörung am 04.10.2022 (75,00 €/Stunde sowie vierzig prozentiger Aufschlag bei Material und Geräten) ergebe sich ein Sanierungskostenbetrag in Höhe von 4.350,00 €.
- Sanitärbereich: Der Sachverständige Dipl.-Ing. K. habe bestätigt, dass die wandhängenden Toiletten unterschiedlich hoch seien. Darüber hinaus fehle es an einer Strangentlüftung. Unter Zugrundelegung der Löhne und Aufschläge, wie in der Vorposition bezeichnet, ergäben sich für diesen Bereich insgesamt Sanierungskosten in Höhe von 9.220,00 €.
- Fußboden: Der Sachverständige Dipl.-Ing. K. habe festgestellt, dass die Dehnungsfuge des Estrichs auf der falschen Seite angebracht sei. Darüber hinaus sei der Bodenablauf im Hauswirtschaftsraum nicht nutzbar. Der Sachverständige habe hier in seinem Ausgangsgutachten einen Pauschalbetrag angenommen. Hierauf ist ein zwanzigprozentiger Aufschlag anzusetzen, so dass sich derzeit Sanierungskosten in Höhe von 1.080,00 € ergäben.

Der Kläger hat erstinstanzlich daher 43.560,00 € als Quasivorschuss auf die Mängelbeseitigungskosten vom Beklagten gefordert.

Der auf Klageabweisung antragende Beklagte ist dem klägerischen Vorbringen entgegen getreten.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens erster Instanz wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen in dem landgerichtlichen Urteil (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Die zulässige Klage habe in der Sache überwiegend Erfolg. Dem Kläger stehe im tenorierten Umfang gegen den Beklagten wegen Planungs- oder Überwachungsfehlern, die sich im Bauwerk bereits verwirklicht hätten, ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 BGB auf Vorfinanzierung in Form der vorherigen Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrags zu (vgl. BGH, Urteil vom 08.11.2018, Az. VII ZR 100/16, Rn. 16 zitiert nach juris).

Zwischen den Parteien bestehe unstreitig ein Werkvertrag, der sich im Hinblick auf Planungs- und Bauüberwachungspflichten am Leistungsbild des Architektenvertrages orientiere.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere den insoweit überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen K. und J., seien die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen des Beklagten bei dem streitbefangenen Bauvorhaben des Klägers defizitär, weil nicht den anerkannten Regeln Architektenhandelns entsprechend. Hinsichtlich der

geltend gemachten Mängel sei folgendes auszuführen (*nachfolgend nur soweit wiedergegeben, wie im Hinblick auf die in der Berufungsinstanz noch streitgegenständliche Winddichtigkeit erforderlich*):

...

Winddichtigkeit

Die Winddichtigkeit entspreche trotz der Einhaltung der Grenzwerte der KfW für das streitbefangene Bauvorhaben nicht den anerkannten Regeln der Technik. Dies stelle auch ein Defizit in der Planung und Bauüberwachungstätigkeit der Beklagten dar.

Bei einer dichtenden Ebene müsse der mit der Bauüberwachung beauftragte Architekt meterweise diese Ebene kontrollieren, damit sichergestellt sei, dass insofern die Dichtebene auch wirklich bestehe. Dies sei hier nicht geschehen, weil sonst die im Ortstermin vom Sachverständigen K. festgestellten Mängel bemerkt worden wären (vgl. Seiten 24/25 GA).

Allerdings treffe den Kläger, der die Abdichtung in Eigenleistung vorgenommen habe, ein erhebliches Mitverschulden, welches das Gericht hier mit 40 % bemesse (vgl. Sitzungsprotokoll vom 04.10.2022, Seite 8, Bl. 543 BA). Eine Reduzierung der Haftung des Beklagten auf Null komme nicht in Betracht. Zwar habe der Kläger die Winddichtigkeitsebene selbst ausgeführt. Unabhängig von der defizitären, weil nicht ausgeführten Detailplanung des Beklagten habe dieser aber auch Überwachungspflichten bei Eigenleistungen des Klägers gehabt. Insofern sei der Kläger bei Eigenleistungen nicht anders und schlechter zu stellen als bei Beauftragung eines Fachunternehmens für die Erstellung der Winddichtigkeitsebene, zumal dem Beklagten die Eigenleistung des Klägers bekannt gewesen sei.

Bei der Bemessung der Verursachungsanteile seien folgende Umstände maßgebend: Den Beklagten träfen zwei Mangelvorwürfe. Eine erforderliche und geschuldete Detailplanung des Andichtungsbereichs gebe es nicht. Es gebe lediglich den Schnitt AA, auf dem allerdings keine Andichtung zu erkennen sei. Den Grundrissen sei zu entnehmen, dass das Dachgeschoss ausgebaut und für eine Wohnnutzung vorgesehen gewesen sei. Es seien drei Räume und ein Bad vorgesehen gewesen. Vor diesem Hintergrund sei für den Beklagten klar gewesen, dass bei geltender Gesetzeslage das Dachgeschoss gedämmt und luftdicht habe gestaltet werden müssen. Darüber hinaus sei die Bauüberwachung in erheblichem Umfang defizitär gewesen. Bei der Abdichtungsebene sei wegen der Schadensgeneigtheit für den Architekten dabei höchste Sorgfalt geboten. Dies gelte umgekehrt auch für den ausführenden Bauherrn, insbesondere wenn — wie hier — keine Detailplanung vorhanden sei. Den Kläger treffe der Vorwurf einer unzureichenden Ausführung der Winddichtigkeitsebene. Ferner hätte er bei Unklarheit über die auszuführenden Arbeiten beim Beklagten wegen einer Detailplanung Rücksprache halten müssen. Der Kläger könne sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er nicht über die

erforderliche Sachkunde für die Durchführung der Arbeiten verfüge und auf den Beklagten vertraut habe. In diesem Fall hätte er von der Durchführung der Arbeiten Abstand nehmen und ein Fachunternehmen beauftragen müssen.

Die voraussichtlichen Sanierungskosten seien nach den Ausführungen des Sachverständigen K. mit ungefähr 60 Facharbeiterstunden à 75 € netto zusätzlich 600 € netto für ein Rollgerüst und 450 € für Material zu kalkulieren (vgl. Sitzungsprotokoll vom 04.10.2022, Seite 8, Bl. 543 BA). Dies entspreche ungefähr dem klageweise geltend gemachten Betrag von 5.500 €. Abzüglich des Mithaftungsanteils von 40 % ergebe sich so ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 3.300 €.

...

Das Gericht sei wegen § 308 Abs. 1 ZPO daran gehindert, weitergehende als vom Kläger behauptete Mängelbeseitigungskosten für die jeweils einzelnen Mängel zuzusprechen. Aus diesem Grund könne auch bei Positionen, bei denen die Sanierungskosten wegen Mitverschuldens des Klägers bzw. der Berücksichtigung von Sowieso-Kosten hinter der Behauptung des Klägers zurückblieben, keine Kompensation durch solche Positionen erfolgen, bei denen der Sachverständige zu voraussichtlich höheren Kosten gelangt sei, als vom Kläger angenommen und geltend gemacht.

Soweit Bauüberwachungsmängel im Raume stünden, sei eine Fristsetzung zur Nachbesserung entbehrlich, weil die Bauüberwachung wegen der Manifestation des Mangels im Bauwerk nicht mehr nachgeholt werden könne. Soweit Planungsmängel bestünden, hätten auch diese sich im Bauwerk manifestiert. Zudem habe der Beklagte eine Haftung seinerseits bis zuletzt in Abrede genommen und damit eine etwaige mögliche Nachbesserung seiner Architektenleistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Die Zinsentscheidung folge aus § 291 BGB, die Kostenentscheidung folge aus §§ 92 Abs. 1, 96 ZPO (wird ausgeführt).

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, mit der er sich allein gegen das vom Landgericht in Höhe von 2.200,- € angenommene Mitverschulden hinsichtlich der mangelhaften Winddichtigkeit wendet und im Wesentlichen ausführt:

Insoweit noch richtig, stelle das Landgericht mit Blick auf die Winddichtigkeit zunächst fest, dass diese für das streitbefangene Bauvorhaben nicht den anerkannten Regeln der Technik entspreche. Insofern liege ein Defizit in der Planung und der Bauüberwachungstätigkeit der Beklagten vor.

Unzutreffend sei das Landgericht jedoch der Auffassung, dass den Kläger ein erhebliches Mitverschulden betreffe, welches mit 40 % zu bemessen sei, da dieser die Abdichtung in Eigenleistung vorgenommen habe.

Letzteres sei zwar zutreffend, allerdings habe der Kläger sich überhaupt nur zur Übernahme von Ausführungsleistungen bereitgefunden, nachdem der hiesige Beklagte ihn hierum ersucht habe. Möge dies auch rechtlich unerheblich sein, sei jedenfalls von erheblicher Bedeutung, dass, wie der Sachverständige Dipl.Ing. K. im Rahmen seiner Anhörung angegeben habe, Detailpläne nicht hätten vorgelegt werden können. Dies werde zutreffend auch im angefochtenen Urteil so wiedergegeben. Wenn nun die Ausführung der Leistung mit Blick auf die Abdichtung mangelbehaftet sei, trage der hiesige Beklagte aus Sicht des Klägers auch im Verhältnis zu ihm selbst die hundertprozentige Verantwortung. Dies rechtfertige sich eben gerade daraus, dass die erforderlichen Detailpläne nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Darüber hinaus habe der Kläger – anders, als vielleicht ein ausführendes Fachunternehmen – aufgrund der direkten vertraglichen Beziehung zum Beklagten auch einen Anspruch darauf, im Rahmen der von ihm ausgeführten Eigenleistung ordnungsgemäß überwacht und angeleitet zu werden. Auch dies habe vorliegend nicht stattgefunden, so dass der Mangel habe entstehen können.

Letztlich kausal geworden sei jedoch die fehlerhafte bzw. fehlende Detailplanung der Abdichtung. Der Umstand, dass der Kläger gleichwohl ausgeführt habe, könne dabei nicht zu einem Mitverschuldensvorwurf führen, erst recht nicht in einer Größenordnung von 40 %, die das Landgericht hier zugrunde gelegt habe.

Bei ordnungsgemäßer Bewertung dieses Umstandes hätte der auf diese Position entfallende Betrag in Höhe von 5.500,00 € vollständig zugesprochen werden müssen. Nachdem nur ein Betrag in Höhe von 3.300,00 € zugesprochen wurde, seien dem Kläger zu Unrecht 2.200,-- € aberkannt worden.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 06.12.2024 verkündeten und am 09.12.2024 zugestellten Urteils des Landgerichts Kiel, Aktenzeichen 9 O 51/23, den Beklagten zu verurteilen, über den bereits zugesprochenen Betrag in Höhe von 32.502,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit dem 24.03.2023 weitere 2.200,00 € nebst Zinsen, wie oben aufgeführt, zu zahlen

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Gleichzeitig beantragt er im Wege der Anschlussberufung,

das landgerichtliche Urteil teilweise abzuändern und die Klage abzuweisen, soweit der Beklagte wegen Mängeln bezüglich der Winddichtigkeit zur Zahlung von 3.300,-- € verurteilt worden ist.

Der Beklagte verteidigt den vom Landgericht angenommenen Mitverschuldensanteil des Klägers in Höhe von 40% und meint darüber hinaus - insoweit hat er Anschlussberufung eingelegt - überhaupt nicht für die fehlende Winddichtigkeit der Konstruktion einstehen zu müssen:

Der Kläger habe keinen Vorfinanzierungsanspruch wegen der etwaig fehlenden Winddichtigkeit und damit zusammenhängenden Mängeln in Höhe von 5.500,- € gem. den §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB.

Zwischen den Parteien bestehe schon kein auf Planung gerichtetes Schuldverhältnis bezüglich des Ober-/Dachgeschoss-Ausbaus, was das Landgericht grundlegend verkenne. Wie erstinstanzlich wiederholt vorgetragen, habe der Kläger diese Arbeiten umfänglich in Eigenregie veranlasst, woran der Beklagte nicht beteiligt gewesen sei. Der Kläger sei für das Vorliegen eines solchen Schuldverhältnisses darlegungs- und beweisbelastet. Er habe den Nachweis bislang nicht geführt. Rechtlich unerheblich, unsubstantiiert und auch falsch sei die gegnerische Behauptung, der Beklagte habe den Kläger darum gebeten oder angehalten, die Ausbaurbeiten in Eigenregie durchzuführen.

Davon abgesehen davon seien Pflichtverletzungen des Beklagten weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Ein angebliches Planungsdefizit des Beklagten, wie es das Landgericht erkenne, erschließe sich nicht, weil der darlegungsbelastete Kläger den Planungsverlauf niemals erläutert und das Landgericht den Sachverhalt ohnehin in diese Richtung niemals aufgeklärt habe. Der Umstand, dass keine Planungszeichnungen für den Dachausbau existierten, reiche für die Feststellung eines Planungsfehlers nicht aus. Sinngemäß gelte dies auch für die Feststellung von Bauüberwachungsfehlern, weil der Kläger den Ablauf der Ausbaurbeiten bisher nicht auch nur mit einem Satz erläutert habe. Unstreitig habe er den Ausbau im Ober-/Dachgeschoss selbst veranlasst und stütze seine Forderung nun darauf, der Beklagte habe den Kläger nicht auf seine handwerklichen Fehler hingewiesen. Dies sei schon einigermaßen absurd; wenn der Kläger aber so argumentiere, müsse er zumindest darlegen, inwieweit er mit dem Beklagten die Arbeiten abgestimmt habe, wann er ihn etwa hinzugerufen habe und wie er mit dem Beklagten verblieben sei. Informationen zu all dem seien nicht vorgebracht. Allein der Umstand des Vorliegens von handwerklichen Fehlern begründe, insbesondere gelte dies vorliegend, nicht automatisch einen Bauüberwachungsfehler. Auch sonstige Pflichtverletzungen des Beklagten in diesem Zusammenhang seien weder dargelegt noch ersichtlich.

Selbst Schuldverhältnis und Pflichtverletzung als gegeben unterstellt, wäre die erkannte Haftungsquote des Beklagten von 60 % bzw. das Mitverschulden des Klägers von lediglich 40 % – und erst recht ein noch geringeres Mitverschulden entsprechend den gegnerischen Vorstellungen – erkennbar unverhältnismäßig.

II.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Nach § 522 Abs. 2 ZPO soll das Berufungsgericht die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen nach dem derzeitigen Parteivorbringen vor. Im Einzelnen:

1. Die zulässige Berufung des Klägers hat nach bisheriger übereinstimmender Auffassung des Senats offensichtlich keine Aussicht Erfolg; sie ist unbegründet.

Der Beklagte dürfte allerdings schuldhaft Pflichten aus dem Architektenvertrag gemäß Anlage K1 verletzt haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere den insoweit überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen K., sind die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen des Beklagten bei dem streitbefangenen Bauvorhaben des Klägers defizitär, weil nicht den anerkannten Regeln ordnungsgemäßen Architektenhandelns entsprechend. Danach dürfte das Landgericht dem Kläger - unter Abzug eines Mitverschuldens in Höhe von 40 % (dazu sogleich) - zu Recht einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 634 Nr. 4, 280 BGB in Höhe von 32.502,-- € in Form eines Kostenvorschusses zugesprochen haben.

Soweit der Kläger mit seiner Berufung meint, ein solches Mitverschulden bestehe nicht, dürfte er damit aber nicht erfolgreich sein.

a) Die Frage eines Mitverschuldens dürfte nicht schon deswegen obsolet sein, weil es - wie der Beklagte in seiner Anschlussberufung vorträgt - schon an einer Pflichtverletzung seinerseits fehle mit der Folge, dass dem Kläger nicht nur ein Mitverschulden, sondern per se eine alleinige Verantwortlichkeit an der defizitären Winddichtigkeit anzulasten sei. Dem dürfte nicht zu folgen sein.

Der Beklagte war nach dem Vertrag als Architekt für Planung und Bauüberwachung sowie auch für die Unternehmerauswahl und die Koordination der Gewerke des gesamten Neubaus verantwortlich. Im Zuge der vom Kläger vorgenommenen Eigenleistungen an der Abdichtung des Dachgeschosses vereinbarten die Parteien keinerlei Abweichungen hiervon, so dass die Verpflichtung des Beklagten unverändert bestehen geblieben sein dürfte.

Etwas anderes dürfte auch nicht aus der Tatsache folgen, dass der Kläger die Arbeiten in Eigenleistung vorgenommen hat. In Eigenleistung des Bauherrn durchzuführende Arbeiten führen in der Regel nicht dazu, dass der Architekt für diese Arbeiten nicht mehr „zuständig“ wäre.

Vielmehr schuldet der Architekt dem Bauherrn in diesem Fall grundsätzlich die gleiche Planung und die gleiche sorgfältige Bauüberwachung wie bei Ausführung durch ein Fremdunternehmen. Zwar darf er zunächst darauf vertrauen, dass der Bauherr die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das in Eigenleistung übernommene Gewerk besitzt (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl., Rz. 2022). Eigenleistungen, die eine besonders sorgfältige Ausführung oder Spezialkenntnisse voraussetzen, müssen aber dennoch vom Architekten persönlich genauestens überwacht werden. Zudem muss er stets die Realisierung der Gesamtplanung und die Einhaltung der Pläne durch geeignete Anweisungen in einer auch für Laien verständlichen Sprache sicherstellen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.05.2004 – 22 U 150/03). Zu berücksichtigen ist auch, dass vorliegend kein Fachunternehmen die Arbeiten ausführte, sondern der Kläger persönlich. Auch dies begründet eine steigende Intensität der Überwachungspflicht (vgl. KG, Urteil vom 16.12.2015, 21 U 81/14).

Dass der Kläger selbst über ausreichende eigene Sachkunde wie die eines Architekten verfügen würde oder er durch andere Sachverständige oder sonst sachkundig beraten war (vgl. BGHZ 74, 235 = NJW 1979, 1499; OLG Koblenz, Ur. v. 17. 1. 2013 – 1 U 215/12, BeckRS 2013, 11568 m. w. Nachw.), ist nicht vorgetragen.

Soweit der Beklagte in seiner Berufungserwiderung - sinngemäß - vorträgt, der Kläger habe ihn hinsichtlich dieser Arbeiten nicht in die Planung einbezogen und habe auch die Ausführung nicht mit ihm abgestimmt, so dass er weder Gelegenheit zur Planung noch zur Bauüberwachung gehabt habe, dürfte auch dies nichts an seiner Verantwortlichkeit ändern. Unabhängig davon, dass dieser in erster Instanz noch nicht vorgebrachte Vortrag gem. § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO unbeachtlich sein dürfte, soweit er nicht unstreitig ist, dürfte er den Beklagten auch nicht entlasten. Der vage Vortrag des Beklagten, dass der Kläger ihn in die Arbeiten nicht einbezogen habe, dürfte angesichts des umfassenden und nicht ausdrücklich abgeänderten Pflichtenkatalogs des Beklagten aus dem Architektenvertrag und der Bedeutung der Winddichtigkeit für die Qualität des gesamten Neubaus nicht genügen, um eine konkludente Abänderung des Vertrags in Form einer Herausnahme der Eigenleistung aus dem Pflichtenkreis anzunehmen. Anhaltspunkte dafür, dass vereinbart worden wäre, dass der Kläger das Risiko der Mangelhaftigkeit von Planung oder Ausführung der Abdichtung, welches sich anschließend in der mangelhaften Winddichtigkeit verwirklicht hat, übernommen hätte (vgl. BGH, NZBau 2003, 38 = NJW 2003, 287, für den Fall einer nicht genehmigungsfähigen Planung) liegen ebenfalls nicht vor.

Damit dürfte die Pflichtverletzung des Beklagten im Hinblick auf die Anforderungen des Architektenvertrags - wie auch vom Landgericht angenommen - zu bejahen sein. Der Beklagte hat sich hinsichtlich des gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermuteten Verschuldens nicht entlastet. Die Pflichtverletzung war auch kausal für den Eintritt des Schadens, nämlich der unzureichenden Winddichtigkeit des Dachgeschosses.

b) Das Landgericht dürfte entgegen der Berufung des Klägers auch zu Recht von einem Mitverschulden des Klägers an der Schadensentstehung ausgegangen sein.

Der allgemeine Grundsatz, dass der Geschädigte gegenüber dem haftungspflichtigen Schädiger für eigenes vorwerfbares Fehlverhalten nach Maßgabe des § 254 BGB einzustehen hat, gilt auch im Verhältnis des Bauherrn zu dem von ihm beauftragten Architekten. Ein Mitverschulden ist zu bejahen, wenn der Bauherr gegen seine im eigenen Interesse bestehende Obliegenheit verstößt, sich vor Schäden zu bewahren. Der Mitverschuldensvorwurf kann sich dabei - wie hier - auf die Entstehung des Schadens auswirken (vgl. § 254 Abs. 1 BGB). Ein Mitverschulden des Geschädigten bei der Schadensentstehung gem. § 254 Abs. 1 BGB ist gegeben, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren. Plastischer formuliert ist dem Bauherrn ein Mitverschulden anzurechnen, wenn er Risiken missachtet, die sich ihm hätten „aufdrängen“ müssen. Wann dies der Fall ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Die Beweislast für ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten trägt der Schädiger (vgl. zu alledem Engbers, Das Mitverschulden des Bauherrn im Verhältnis zu seinem Architekten und sonstigen Sonderfachleuten, NZBau 2013, 618, 620 als Besprechung zu BGH, Urteil v. 20.06.2013 – VII ZR 4/12, juris),

Hier dürfte das Landgericht ein Mitverschulden des Klägers zu Recht zum einen darin gesehen haben, dass er die Abdichtung des Dachgeschosses ausgeführt hat, obwohl er fachlich dazu offensichtlich nicht in der Lage war, was zu der unzureichenden Winddichtigkeit geführt hat, und zum anderen darin, dass er angesichts der komplexen und schadensträchtigen Arbeiten, deren Problematik auch für ihn erkennbar gewesen sein musste, von dem Beklagten weder - wie es der Vertrag vorsah - die erforderliche Planung verlangt noch auf der für solche Arbeiten erforderlichen engmaschigen Bauüberwachung bestanden hat.

c) Die Bemessung des Anteils des Klägers an der Schadensentstehung durch das Landgericht mit 40 % dürfte nicht zu beanstanden sein. Insbesondere dürfte sie nicht - entsprechend der Berufung des Klägers - auf Null reduziert oder mit einem geringeren Anteil anzusetzen sein.

Die Beurteilung der Verschuldensanteile richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls. Die abwägende Prüfung wird meist zu einer prozentualen Schadensteilung zwischen dem Architekten als Schädiger und dem geschädigten Bauherrn führen. In Einzelfällen kann aber auch entweder die Ersatzpflicht ganz entfallen, oder der Schädiger voll haften. So wird ein nur geringfügiges Mitverschulden von der Rechtsprechung häufig nicht anspruchsmindernd berücksichtigt.

Auch diesbezüglich folgt der Senat bislang den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts (S. 11-12 d. Urteils), das im Hinblick auf die Abdichtungsarbeiten am Dachgeschoss auf Seiten des Beklagten die fehlende Detailplanung und die defizitäre Bauüberwachung trotz erheblicher Schadensgeneigntheit der Arbeiten berücksichtigt hat, auf Seiten des Klägers die mangelhafte Ausführung der Arbeiten und die fehlende Einbindung des Beklagten durch den Kläger für Planung und Bauüberwachung, und auf diese Weise zu der festgesetzten Mitverschuldensquote gelangt ist.

Die Quote eines Mitverschuldens auf Klägerseite von 40 % entspricht auch der Einschätzung des Sachverständigen K., der dem Gericht als langjähriger und erfahrener Sachverständiger in Baufragen bekannt ist, und der aufgrund dessen in der Lage gewesen sein dürfte, die tatsächlichen Anteile von Kläger und Beklagtem an der Schadensentstehung angemessen zu gewichten (s. Protokoll 9 OH 27/17 vom 04.10.2022, Anlage K7, S. 8). Er tendierte sogar dazu, wegen des fehlenden Verlangens des Klägers nach einer Detailplanung eine Quote von 50 % anzunehmen (s. Protokoll a.a.O.). Auch der Kläger selbst war erstinstanzlich (noch) der Ansicht, dass die Quote 60 % zu Lasten des Beklagten, 40 % zu Lasten des Klägers angemessen sei (Bl. 79 e-Akte LG).

Soweit der Kläger nunmehr in seiner Berufung vorträgt, entscheidend sei, dass der Beklagte keine Detailpläne gefertigt habe, den Kläger nicht angeleitet und nicht überwacht habe, so dass er auch in vollem Umfang - allein - für den entstandenen Schaden zu haften habe, dürfte dies nach bisherigem Beratungsstand des Senats nicht überzeugen. Zwar dürfte der Kläger zu Recht betont haben, dass für eine ordnungsgemäße Abdichtung Detailpläne erforderlich gewesen wären, die der Beklagte aufgrund des Architektenvertrags hätte vorlegen müssen. Ebenso hätte der Beklagte die Ausführung engmaschig überwachen müssen, so auch der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung vor dem Landgericht: „Bei der Frage von Abdichtungsebenen auch der Luftdichtigkeit handelt es sich um Tätigkeiten, die in hohem Maße zu kontrollieren sind durch den Architekten. Letztlich ist die ordnungsgemäße Durchführung Meter für Meter zu kontrollieren.“ (Bl. 176 e-Akte LG). Allerdings dürfte das Landgericht zu Recht auch die eigene Rolle des Klägers betont haben, der mit seinem Verhalten entscheidend zur Schadensentstehung beigetragen hat. Die von ihm in Eigenleistung vorgenommenen Abdichtungsarbeiten waren in hohem Maße mangelbehaftet und der Kläger hat, obwohl er als Laie tätig war und er befürchten musste, die komplexen und schadensträchtigen Arbeiten nicht ordnungsgemäß bewältigen zu können, vom Beklagten weder Detailpläne noch eine Anleitung erbeten und ihn auch nicht zur Überwachung der Arbeiten herangezogen. Damit geht sein Anteil an der Schadensentstehung erheblich über eine rein fachlich mangelhafte Leistung - die möglicherweise mit weniger als einem Anteil von 40 % zu bewerten gewesen wäre - hinaus.

2. Nach alledem dürfte die Berufung des Klägers zurückzuweisen sein; die Prüfung der Anschlussberufung würde in dem Fall gem. § 524 Abs. 4 ZPO entfallen. Die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor.

Es wird angeregt, dass der Kläger im Rahmen der Stellungnahmefrist eine Rücknahme der Berufung erwägt. Dadurch könnten zwei Gerichtsgebühren erspart werden.